

**Rechtsverordnung der Stadt Zwickau
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
"Röhrensteg"
vom 14.12.1995**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVbl. S. 1601) wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Zwickau wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung

"Am Röhrensteg".

**§ 2
Schutzgegenstand**

Abs. 1

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 67,20 ha.

Abs. 2

Das Schutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- a) im Westen
durch die Uferlinie der Zwickauer Mulde von der Paradiesbrücke bis zur Schedewitzer Brücke;
- b) im Süden
durch die Wildenfelser Straße, die Halde 23, den alten Bahndamm südlich des Oberhohndorfer Marktweges und den Oberhohndorfer Marktweg südlich der Halde 15;
- c) im Osten
durch den Fußweg östlich der Halde 15 und die alte Zufahrt zur Kiesgrube der Kies-Sand-Service GmbH;

- d) im Norden
durch das Plateau der Halde 16 unterhalb der Deponie, die oberen Böschungskanten der Südböschungen von Halde 6 und 7, die Zufahrtsstraße zur Reinsdorfer Straße 29 abwärts (ehemalige Schweinemast) und die Reinsdorfer Straße.

Abs. 3

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte der Stadt Zwickau vom 14.12.1995 im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Flurkarte der Stadt Zwickau in der Ausgabe vom 14.12.1995 im Maßstab 1 : 2.000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird für die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung der Verordnung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, Zwickauer Pulsschlag, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Str. 62 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt. (Ersatzverkündung)

Abs. 4

Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt Werdauer Str. 62 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Abs. 1

Schutzzweck ist:

1. die Leistungsfähigkeit und Ausgeglichenheit des Naturhaushaltes des Gebietes zu erhalten und durch den ungehinderten Ablauf der natürlichen Sukzession bzw. durch fachgerechte Pflegemaßnahmen wiederherzustellen;
2. die natürlichen Ressourcen des Gebietes zu erhalten, vor allem auf den forstlich rekultivierten Abraumhalden die Bodenerosion zu verhindern und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihren typischen Biotopen und Lebensgemeinschaften - insbesondere die Brut- und Nahrungsplätze gefährdeter Vogelarten - zu sichern;

3. den Charakter des durch den Steinkohlenbergbau geprägten, an Kleinstrukturen reichen Kulturlandschaftskomplexes, der ebenso naturnahe Biotope (Forsten auf rekultivierten Abraumhalden, Gras- und Staudenfluren etc.) umfasst, in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren und seine weitere beinträchtigungsfreie Entwicklung zu gewährleisten;
4. das Gebiet als siedlungsnahe, zum Großteil bewaldete Erholungsfläche wegen seiner besonderen Bedeutung für eine stille und naturverträgliche Naherholung für die Bürger der Stadt Zwickau zu sichern.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Abs. 1

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Abs. 2

Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder das Errichten gleichgestellter Maßnahmen;
2. das Errichten von Einfriedungen;
3. das Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
4. das Abbauen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise;
5. das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. das Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
8. das Anlegen oder Verändern von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
9. das Anlegen oder Verändern von Flugplätzen einschließlich Modellflug;
10. das Betreiben von Motorsport sowie motorgetriebenen Schlitten;
11. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
12. das Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und das Errichten von Stegen;
13. das Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;

14. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
15. das Kahlschlagen von Wald;
16. das Erstaufforsten, Umwandeln von Wald, Anlegen von Kleingärten oder das wesentliche Ändern der Bodennutzung auf andere Weise;
17. das Beseitigen oder Verändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Ufergehölzen und Röhrichten.

Abs. 3

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Abs. 4

Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

Abs. 5

Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6**Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;

4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für den operativen und vorbeugenden Hochwasserschutz.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden (§ 15 Abs. 5 SächsNatSchG).

§ 8

Befreiungen

Abs. 1

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

Abs. 2

Vor Erteilung von Befreiungen bzw. Erteilung des Einvernehmens für Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 8 sowie für hierzu notwendige Waldumwandlungen ist die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:
 - a) entgegen § 4 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt wird;

- b) entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird; ,
 - c) entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
 - d) entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
 - e) entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, insbesondere wenn er
- a) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet;
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- und unterirdischen Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
 - e) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 - f) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert;
 - g) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Wegemarkierungen, anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen anlegt oder verändert;
 - i) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flugplätze einschließlich Modellflugplätze anlegt oder verändert;
 - j) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Motorsport sowie motorgetriebenen Schlitten betreibt,

- k) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
- l) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wohnboote, Bojen und anderen schwimmende Anlagen verankert und Stege errichtet;
- m) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert;
- n) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt;
- o) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Wald kahlschlägt;
- p) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Wald erstaufforstet oder umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
- q) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Ufergehölze und Röhrichte beseitigt oder verändert.

§ 10 **Inkrafttreten**

Abs. 1

Diese Verordnung tritt am **15.01.1996** in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des LSG "Am Röhrensteg" vom 06.10.1992 außer Kraft.

Zwickau, den 14.12.1995

Eichhorn
Oberbürgermeister

Rechtsverordnung der Stadt Zwickau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Am Röhrensteg“ vom 14. 12. 1995

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) wird verordnet:

§1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Zwickau wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: „Am Röhrensteg“.

§ 2 Schutzgegenstand

Abs. 1 Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 67,20 ha.

Abs. 2 Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

- a) im Westen durch die Uferlinie der Zwickauer Mulde von der Paradiesbrücke bis zur Schedewitzer Brücke;
- b) im Süden durch die Wildenfelsstraße, die Halde 23, den alten Bahndamm südlich des Oberhohndorfer Marktweges und den Oberhohndorfer Marktweg südlich der Halde 15;
- c) im Osten durch den Fußweg östlich der Halde 15 und die alte Zufahrt zur Kiesgrube der Kies-Sand-Service GmbH;
- d) im Norden durch das Plateau der Halde 16 unterhalb der Deponie, die oberen Böschungskanten der Südböschungen von Halde 6 und 7, die Zufahrtsstraße zur Reinsdorfer Straße 29 abwärts (ehemalige Schweinemast) und die Reinsdorfer Straße.

Abs. 3 Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte der Stadt Zwickau vom 14. 12. 1995 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte der Stadt Zwickau vom 14. 12. 1995 im Maßstab 1 : 2 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkante.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird für die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung der Verordnung im Amtsblatt der Stadt Zwickau, Zwickauer Pulsschlag, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Str. 62 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden ausgelegt. (Ersatzverkündung)

Abs. 4 Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Zwickau, Umweltamt, Werdauer Straße 62 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:
1. die Leistungsfähigkeit und Ausgeglichenheit des Naturhaushaltes des Gebietes zu erhalten und durch den ungehinderten Ablauf der natürlichen Sukzession bzw. durch fachgerechte Pflegemaßnahmen wiederherzustellen;
2. die natürlichen Ressourcen des Gebietes zu erhalten, vor allem auf den forstlich rekultivierten Abraumhalden die Boden-erosion zu verhindern und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihren typischen Biotopen und Lebensgemeinschaften - insbesondere die Brut- und Nahrungsplätze gefährdeter Vogelarten - zu sichern;

3. den Charakter des durch den Steinkohlenbergbau geprägten, an Kleinstrukturen reichen Kulturlandschaftskomplexes, der ebenso naturnahe Biotope (Laubmischwälder) wie anthropogen bedingte Biotope (Forsten auf rekultivierten Abraumhalden, Gras- und Staudenfluren etc.) umfaßt, in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren und seine weitere beeinträchtigungsfreie Entwicklung zu gewährleisten;
4. das Gebiet als siedlungsnah, zum Großteil bewaldete Erholungsfläche wegen seiner besonderen Bedeutung für eine stille und naturverträgliche Naherholung für die Bürger der Stadt Zwickau zu sichern.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

Abs. 1 Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

Abs. 2 Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

- 1. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder das Errichten gleichgestellter Maßnahmen;
- 2. das Errichten von Einfriedungen;
- 3. das Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
- 4. das Abbauen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise;
- 5. das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
- 6. das Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

7. das Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;

- 8. das Anlegen oder Verändern von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
- 9. das Anlegen oder Verändern von Flugplätzen einschließlich Modellflug;
- 10. das Betreiben von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitzen;
- 11. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- 12. das Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und das Errichten von Stegen;
- 13. das Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;
- 14. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
- 15. das Kahlschlagen von Wald;
- 16. das Erstaufforsten, Umwandeln von Wald, Anlegen von Kleingärten oder das wesentliche Ändern der Bodennutzung auf andere Weise;
- 17. das Beseitigen oder Verändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Ufergehölzen und Röhrichten.

Abs. 3 Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

Abs. 4 Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

Abs. 5 Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht
1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zuge-

lassene Beschilderungen;
6. für den operativen und vorbeugenden Hochwasserschutz.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden (§ 15 Abs. 5 SächsNatSchG).

§ 8 Befreiungen

Abs. 1 Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen.

Abs. 2 Vor Erteilung von Befreiungen bzw. Erteilung des Einvernehmens für Handlungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6 und 8 sowie für hierzu notwendige Waldumwandlungen ist die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch:
a) entgegen § 4 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt wird;
b) entgegen § 4 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
c) entgegen § 4 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
d) entgegen § 4 Nr. 4 das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- e) entgegen § 4 Nr. 5 der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird;
- 2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, insbesondere wenn er
a) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder gleichgestellte Maßnahmen errichtet;
b) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet;
c) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
d) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- e) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;

- f) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege anlegt oder verändert;
- g) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
- h) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen anlegt oder verändert;
- i) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flugplätze einschließlich Modellflugplätze anlegt oder verändert;
- j) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Motorsport sowie motorgetriebene Schlitzen betreibt
- k) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt, mehrtägig zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt;
- l) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wohnboote, Bojen und andere schwimmende Anlagen verankert und Stege errichtet;
- m) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert;
- n) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
- o) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Wald kahlschlägt;

- p) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Wald erst-aufforstet oder umwandelt, Kleingärten anlegt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
- q) entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Ufergehölze und Röhrichte beseitigt oder verändert.

§ 10 Inkrafttreten, Verkündung

Abs. 1 Diese Verordnung tritt am 15. 1. 1996 in Kraft.
Abs. 2 Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des LSG „Am Röhrensteg“ vom 06.10.1992 außer Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekanntzumachen.

Zwickau, den 14. 12. 1995

Eichhorn Oberbürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- 1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Zwickau geltend gemacht worden ist.

Landschaftsschutzgebiet "Am Röhrensteg"

Kreisfreie Stadt Zwickau
Ortsteile Zwickau, Schedewitz, Oberhohndorf
Größe ha

Nach Abschluß des Untersetzungsverfahrens nach § 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege
verkündet und festgesetzt
durch die Stadtverwaltung Zwickau als Untere Naturschutzbehörde.

Zwickau, den 14. 12. 1995 der Oberbürgermeister

Dieses Kartenblatt ist Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Am Röhrensteg"

Übersichtskarte, Maßstab 1:10000

Kartengrundlage: Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter Zwickau, Stand 1960, in Kopie vom 06.04.1994.
Blätter: n14, n15, n16, n17, o16, o17, p16, p17.

n14	Blattschnitt:	
Blatt 1	"Flurkartennummer"	
Blatt 2	"Lage u. Höhenplan"	
n16	o16	p16
Blatt 3	Blatt 4	Blatt 5
n17	o17	p17
Blatt 6	Blatt 7	Blatt 8

LSG-Begrenzungslinie:
im Original in grüner Farbe

Norden ↑